

Leitlinien zur Anwendung des „Bau-Turbos“ in der Stadt Radevormwald

in der Fassung vom 20.02.2026

Mit dem sogenannten „Bau-Turbo“ eröffnet der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit, Wohnbauvorhaben zu beschleunigen und planungsrechtliche Verfahren zu vereinfachen, um dringend benötigten Wohnraum schneller zu schaffen. Gleichzeitig bringt diese Verfahrensvereinfachung eine erhöhte Verantwortung mit sich, da eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung weiterhin gewährleistet bleiben muss.

Aufgrund der weitreichenden Abweichungsmöglichkeiten vom geltenden Planungsrecht in allen planungsrechtlichen Rechtsgebieten und den damit einhergehenden Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt Radevormwald soll zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung ein verantwortungsvoller Umgang mit den neuen Abweichungsmöglichkeiten nach den §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b) und 246e BauGB sichergestellt werden.

Um Nutzungskonflikte zu vermeiden und die kommunale Planungshoheit zu sichern, bedarf es daher klarer Leitlinien und nachvollziehbarer Kriterien für die Anwendung des Instruments. Die nachfolgenden Regelungen definieren hierzu Ausschlusskriterien, Anwendungskriterien in den planungsrechtlichen Rechtsgebieten sowie allgemeine Bedingungen für Bauvorhaben und legen darüber hinaus Zuständigkeiten und Entscheidungsabläufe fest. Sie bilden damit den verbindlichen Rahmen für eine rechtssichere, transparente und städtebaulich verantwortungsvolle Umsetzung des Bau-Turbos in der Stadt Radevormwald.

Sofern ein Bauvorhaben ausschließlich der Steigerung des individuellen Wohnkomforts dient – etwa durch eine Vergrößerung der bestehenden Wohnfläche ohne die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten – kommt eine Anwendung des Bau-Turbos nicht in Betracht. Der Bau-Turbo kommt zudem nur zur Anwendung, wenn die regulären planungsrechtlichen Zulassungsinstrumente nicht greifen; seine Inanspruchnahme bedarf dabei einer nachvollziehbaren Begründung. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Antragsteller („Willkürverbot“) sowie die Berücksichtigung nachbarlicher Interessen und die Sicherstellung der Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen müssen weiterhin vollumfänglich gewährleistet sein.

1. Keine Anwendung des Bau-Turbos (Ausschlusskriterien):

- in oder angrenzend an **Gewerbe- und Industriegebiete**

Begründung:

Gewerbe- und Industriegebiete sind nicht mit einer „normalen“ Wohnnutzung vereinbar (Ausnahme: Betriebsleiterwohnen), denn Wohnvorhaben in diesen Bereichen führen häufig zu Nutzungskonflikten (z.B. Nachweis gesunder Wohnverhältnisse, immissionsschutzrechtliche Belange etc.) und könnten die Ansiedlung und Entwicklung von Betrieben beeinträchtigen. Um den Verlust wertvoller Gewerbeflächen zu verhindern und Nutzungskonflikte zu vermeiden, soll in oder angrenzend an Gewerbe- und Industriegebiete kein Wohnen zugelassen werden.

- in oder angrenzend an **Sondergebiete**

Begründung:

Sondergebiete sind spezielle Gebiete, die nicht unter eine der in der BauNVO vorgesehenen Baugebietsarten gefasst werden können (z.B. Wochenendhausgebiet Kräwinkel). Solche Gebiete sind in der Regel nicht mit einer normalen Wohnnutzung vereinbar und sollen deshalb im Sinne einer geordneten Siedungsentwicklung von dieser freigehalten werden.

- in **Grün-/Freiflächen**, dazu gehören:
 - öffentliche Grünflächen,
 - Parkanlagen,
 - Spielplätze,
 - Friedhöfe,
 - Naturschutzgebiete,
 - Landschaftsschutzgebiete,
 - Ausgleichsflächen,
 - Hochwasserschutzgebiete und
 - Forstflächen.

Begründung:

Grün- und Freiflächen sowie Schutzgebiete stellen wesentliche soziale und ökologische Ressourcen dar und erfüllen zentrale öffentliche Funktionen. Obwohl der Bau-Turbo auf eine Beschleunigung des Wohnungsbaus abzielt, darf dessen Anwendung nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzes und der Erhaltung dieser ökologisch und sozial bedeutsamen Freiräume einhergehen. Der Einsatz des Bau-Turbos in entsprechend geschützten Bereichen würde den formulierten Zielsetzungen widersprechen und zugleich die langfristige Planungs- und Steuerungsfähigkeit einer nachhaltigen Stadtentwicklung gefährden.

- in den **neueren Wohnbaugebieten** (Bebauungspläne mit Rechtskraft ab 01.01.2022)

Begründung:

Bei Bebauungsplänen für neue Wohnbaugebiete, die in den letzten Jahren rechtskräftig wurden, ist davon auszugehen, dass diese entsprechend den aktuellen Vorstellungen der Stadt Radevormwald von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung aufgestellt wurden. Zudem sind diese noch nicht oder noch nicht vollständig bebaut, sodass die Steuerungsfunktion des Bebauungsplans dort noch nicht erfüllt wurde. Insgesamt erscheint es daher sachgerecht, eine Anwendung des Bau-Turbos in diesen Gebieten auszuschließen.

Dies betrifft bisher das Wohnbaugebiet Karthausen (BP 108 und 109) sowie das Wohnbaugebiet „Am Kreuz“ neben dem neuen Bildungszentrum (BP 110).

- bei **großen und komplexen Vorhaben**

Begründung:

Für Vorhaben mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Interessen sowie einer Vielzahl an betroffenen öffentlichen Belangen eignet sich die Anwendung des Bau-Turbos nicht. Dies gilt insbesondere für Vorhaben mit einer großen städtebaulichen Wirkung und einem hohen Planungserfordernis sowie mit absehbar unerwünschten Folgewirkungen. Hier bleibt das reguläre Bauleitplanverfahren das geeignete Instrument.

- bei **UVP-pflichtigen Vorhaben** oder wenn **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten sind

Begründung:

Der § 246e BauGB eröffnet eine Anwendung des Bau-Turbos auch dann, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen aufweist, sofern eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird oder wenn es sich um ein Vorhaben handelt, für welches eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß UVPG besteht. Da es sich hierbei regelmäßig um großmaßstäbliche Vorhaben handelt, die aus Sicht der Verwaltung einer bauleitplanerischen Steuerung bedürfen (vgl. vorherige Leitlinie), ist deren Umsetzung ausschließlich im Rahmen eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens möglich.

- wenn eine **perspektivische städtebauliche Entwicklung** dauerhaft erschwert wird

Begründung:

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn hinter liegende Grundstücke nicht mehr erreicht bzw. nicht mehr erschlossen werden können.

- wenn der **Gebietserhaltungsanspruch** nicht gewahrt bleibt

Begründung:

Führt das Vorhaben zu einer Veränderung des bestehenden Gebietscharakters, wird ein Planungserfordernis ausgelöst und kann nicht über den Bau-Turbo zugelassen werden (z.B. wenn der vorgesehene Anteil der Wohnnutzung in einem Mischgebiet überschritten wird, in dem Wohnen und Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, qualitativ und quantitativ gleichwertig nebeneinander stehen müssen).

2. Anwendungskriterien des Bau-Turbos in den planungsrechtlichen Rechtsgebieten

Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB

- **Grundsätzlicher Ausschluss von Hinterlandbebauung (Bebauung in zweiter Reihe)**
- **Einhalten der gestalterischen Qualitäten des Umfelds**
- **Begrenzung auf maximal 2 Befreiungen, vorbehaltlich einer städtebaulichen Vertretbarkeit**

Begründung

Die Kriterien dienen der Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und dem Schutz der prägenden Bebauungsstruktur. Ziel ist damit eine maßvolle Nachverdichtung, die Konflikte vermeidet, Freiräume und gestalterische Qualitäten sichert und die Steuerungswirkung vorhandener Bebauungspläne weitestgehend erhält.

Daher wird eine Anwendung des Bau-Turbos zur Realisierung derzeit unzulässiger Hinterlandbebauungen (Bebauung in zweiter Reihe) auf Grund des hiermit verbundenen hohen Konfliktpotenzials grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Öffnung der rückwärtigen Grundstücksbereiche für Bebauung würde einen erheblichen Eingriff in die Garten- und Ruhebereiche der umliegenden Bebauung nach sich ziehen, der unter Umständen mit unerwünschten Einsichtnahmen, Lärmbelastung und Verlust von Freiflächen einhergeht.

Zusätzlich sollen Abweichungen von den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne nur zugelassen werden, wenn durch sie die Struktur und der Charakter des Gebiets nicht wesentlich verändert werden, um die Steuerungswirkung der Planung sowie den zugrunde liegenden planerischen Willen zu wahren. Um dies zu gewährleisten, werden die zugelassenen Abweichungen vom geltenden Planungsrecht auf maximal zwei Befreiungen beschränkt, sofern das Vorhaben städtebaulich vertretbar ist und zur Wahrung des Ortsbildes die vorhandenen gestalterischen Qualitäten berücksichtigt.

Somit sind Vorhaben, die die Funktionsfähigkeit des Bebauungsplans insgesamt beeinträchtigen, die prägende Bebauungsstruktur und den Gebietscharakter erheblich verändern oder einen wesentlichen Verlust der vorhandenen Wohnqualität hervorrufen, ausgeschlossen. Aus Sicht der Stadt Radevormwald erfordern derartige Vorhaben eine bauleitplanerische Steuerung, um konkurrierende Belange auszugleichen und eine geordnete sowie städtebaulich verträgliche Siedlungsentwicklung zu erreichen.

Im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB

- **Grundsätzlicher Ausschluss von Hinterlandbebauung (Bebauung in zweiter Reihe)**
- **Einhalten der gestalterischen Qualitäten des Umfelds**
- **Abweichen vom Einfügungsgebot bei städtebaulicher Verträglichkeit**

Begründung

Die Kriterien dienen der Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und dem Schutz der prägenden Bebauungsstruktur. Ziel ist damit eine maßvolle Nachverdichtung, die Konflikte vermeidet, Freiräume und gestalterische Qualitäten sichert und das vorhandene Ortsbild erhält.

Daher wird eine Anwendung des Bau-Turbos zur Realisierung derzeit unzulässiger Hinterlandbebauungen (Bebauung in zweiter Reihe) auf Grund des hiermit verbundenen hohen Konfliktpotenzials grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Öffnung der rückwärtigen Grundstücksbereiche für Bebauung würde einen erheblichen Eingriff in die Garten- und

Ruhebereiche der umliegenden Bebauung nach sich ziehen, der unter Umständen mit unerwünschten Einsichtnahmen, Lärmbelastung und Verlust von Freiflächen einhergeht.

Zusätzlich sollen Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens nur in einem städtebaulich vertretbaren Rahmen zugelassen werden. Vorhaben, die das Ortsbild nachhaltig verändern, zu einer negativen Vorbildfunktion führen oder einen wesentlichen Verlust der vorhandenen Wohnqualität hervorrufen, greifen umfassend in die bestehenden Siedlungsstrukturen ein und können aus diesem Grund nicht im Wege des Bau-Turbos realisiert werden. Aus Sicht der Stadt Radevormwald erfordern derartige Vorhaben eine bauleitplanerische Steuerung, um konkurrierende Belange auszugleichen und eine geordnete sowie städtebaulich verträgliche Siedlungsentwicklung zu erreichen.

Im Außenbereich gem. § 35 BauGB

- **Grundsätzlich keine Anwendung im Außenbereich; nur in Einzelfällen bei moderaten Siedlungsarrondierungen oder im Einklang mit dem Flächennutzungsplan**
- **Einhaltung der Einfügenskriterien nach 34 Abs. 1 und Berücksichtigung der städtebaulichen Qualitäten des Umfelds**

Begründung

Die Leitlinien verfolgen das Ziel, den Außenbereich als besonders schützenswerten Raum grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Der Außenbereich übernimmt wichtige Funktionen für Landschaftsbild, Freiraumsicherung, Umwelt- und Klimaschutz und soll auch künftig nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der erweiterten Befreiung- und Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen des Bau-Turbos besteht insbesondere bei der Vielzahl vorhandener Ortslagen im Stadtgebiet der Stadt Radevormwald die Gefahr einer ungeordneten Zersiedelung mit weitreichenden und strukturellen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung. Ohne eine klare Begrenzung könnten zahlreiche Einzelvorhaben im räumlichen Siedlungszusammenhang gem. § 246e Abs. 3 BauGB zugelassen werden, die in ihrer Summe zu einer erheblichen Inanspruchnahme und Versiegelung bislang unbebauter Flächen führen würden.

Daher sollen Bauungen im Außenbereich ausschließlich im Rahmen moderater Siedlungsarrondierungen oder auf Flächen erfolgen, die im Flächennutzungsplan bereits für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen sind. In diesen Fällen müssen sich die Vorhaben in die vorhandene Umgebung hinsichtlich ihrer Größe und Gestaltung einfügen. Damit wird sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung weiterhin vorrangig im Innenbereich stattfindet, der Außenbereich geschont wird, die nach bisherigem Recht geltenden restriktiven Maßstäbe im Kern erhalten bleiben und die städtebaulichen Qualitäten des Umfelds gewahrt bleiben. Insgesamt dient dies der Vermeidung unerwünschter Zersiedelung und der Wahrung einer geordneten, nachhaltigen Siedlungsstruktur.

3. Allgemeine Bedingungen für die Zustimmung nach § 36a BauGB

Die Anwendung des sogenannten Bau-Turbos und die hiermit verbundenen Befreiungs- und Abweichungsmöglichkeiten vom geltenden Planungsrecht stehen – unter Beachtung der zuvor genannten Leitlinien – unter dem Vorbehalt der nachstehend aufgeführten Bedingungen. Im Rahmen von Bauanträgen nach dem Bau-Turbo sind die nachfolgenden Aspekte zwingend zu beachten. Bei Nichterfüllung kann eine Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden.

- **Vor Antragstellung sind die Inhalte des Vorhabens mit dem Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt abzustimmen.**
- **Bei Abriss und Neubau ist mindestens eine zusätzliche Wohneinheit zu schaffen.**
- **Bauverpflichtung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages**
- **Die Dachflächen von Garagen und Carports sind als extensiv begrünte Dachflächen auszuführen.**
- **Die Dachflächen von Hauptgebäuden mit Flachdach und gering geneigten Dächern (bis 15°) sind als extensiv begrünte Dachflächen auszuführen.**
- **Die Befestigung von Zufahrten und Zuwegungen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen.**
- **Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind mindestens 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit herzustellen.**

Begründung

Die verbindliche Vorabstimmung des Bauvorhabens ermöglicht bereits eine frühzeitige Ermittlung aller betroffenen Belange, beschleunigt damit den Prozess im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und führt so zur Einhaltung der kurzen Entscheidungsfristen und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit. Zugleich können durch dieses Vorgehen nicht zustimmungsfähige Anträge vermieden werden. Aus den genannten Gründen kann nur unter der Voraussetzung der vorherigen Abstimmung des Bauvorhabens mit dem Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt eine Zustimmung erteilt werden.

Soll ein Vorhaben nach Abriss im Wege des Bau-Turbos neu errichtet werden, ist vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Intention zur Stärkung des Wohnungsbaus mindestens eine zusätzliche Wohneinheit zu schaffen. Eine nur aus privaten Interessen abweichende Bebauung vom geltenden Planrecht, bspw. zur Vergrößerung der Wohnfläche, unterläuft die Zielsetzung des Bau-Turbos, sodass in diesen Fällen keine Zustimmung erteilt wird.

Aus diesem Grund hat der Bauherr auch eine Bauverpflichtung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages einzugehen. Sie dient zur Sicherstellung der zeitnahen Umsetzung des Vorhabens (vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Bau-Turbos) sowie zur Vermeidung von Baulandspekulationen.

Die darüber hinaus getroffenen Bedingungen zur Dachbegrünung, der Oberflächenbeläge sowie der Anzahl der Stellplätze gehören zum Regelungsstandard von Bebauungsplänen der Stadt Radevormwald. Da der Bau-Turbo in Konstellationen zur Anwendung kommt, in denen ansonsten die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich wäre, ist es sachgerecht, insoweit vergleichbare Maßstäbe und Standards zugrunde zu legen.

4. Zuständigkeitsregelung über die Entscheidung der Zustimmung gem. § 36a BauGB

Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB ist an gesetzlich vorgegebene, kurze Entscheidungsfristen von drei Monaten (bzw. vier Monaten bei Öffentlichkeitsbeteiligung) gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt die Zustimmung kraft Gesetzes als erteilt. Vor diesem Hintergrund ist eine klare, praktikable und fristwahrende Zuständigkeitsregelung zwingend erforderlich, um die kommunale Steuerungsfähigkeit in städtebaulich relevanten Fragen zu sichern und unerwünschte Zustimmungsfiktionen zu vermeiden.

Da das Baugesetzbuch keine Vorgaben zur innergemeindlichen Zuständigkeit trifft, richtet sich diese nach der Gemeindeordnung NRW. Zwar liegt die Entscheidungszuständigkeit grundsätzlich beim Rat, dieser kann jedoch Aufgaben auf den Bürgermeister oder die Fachausschüsse übertragen. Angesichts der zeitlichen Restriktionen ist eine Befassung politischer Gremien in jedem Einzelfall weder organisatorisch noch zeitlich realisierbar. Eine differenzierte Zuständigkeitsverteilung entspricht den Empfehlungen des Deutschen Städtetages sowie der Verwaltungspraxis anderer Kommunen. Eine solche Vorgehensweise ermöglicht der Verwaltung ein frühes, schnelles und zielgerichtetes Agieren und gewährleistet durch den teilweisen Verzicht auf eine zusätzliche Einbindung politischer Gremien die Wahrung der gesetzlich vorgegebenen Fristen.

Daher wird folgende Zuständigkeitsverteilung festgelegt:

- 1.) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Anträge als laufendes Geschäft der Verwaltung abzulehnen, die unter die Ausschlusskriterien in Punkt 1 fallen oder den Bedingungen in Punkt 3 nicht entsprechen.**
- 2.) Der Bürgermeister wird ermächtigt, über die Zustimmung nach § 36a BauGB in einfach gelagerten Fallgestaltungen mit geringer städtebaulicher Relevanz als laufendes Geschäft der Verwaltung zu entscheiden.**
- 3.) Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 36a BauGB in Fallgestaltungen mit größerer städtebaulicher Relevanz obliegt dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Digitalisierung. Ist der nötige Beschluss der Zustimmung zeitlich nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist möglich, soll die Zustimmung zunächst fristwahrend verweigert werden.**
- 4.) Sollte ein Vorhaben von den in Punkt 2 genannten Anwendungskriterien oder den in den Punkt 3 genannten Bedingungen abweichen, aber eine städtebaulich vertretbare Siedlungsentwicklung gegeben sein, so kann eine Abweichung über eine Zustimmung durch den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Digitalisierung dennoch möglich sein. Ist der nötige Beschluss der Zustimmung zeitlich nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist möglich, soll die Zustimmung zunächst fristwahrend verweigert werden.**
- 5.) Der Bürgermeister wird ermächtigt, städtebauliche Verträge als Bedingung der Zustimmung gem. § 36a BauGB als laufendes Geschäft der Verwaltung abzuschließen.**

Für einfach gelagerte Vorhaben mit geringer städtebaulicher Relevanz wird die Entscheidung als laufendes Geschäft der Verwaltung eingeordnet und dem Bürgermeister übertragen. Diese Vorhaben zeichnen sich durch eine überschaubare Größe, geringe Konfliktpotenziale und ihre Übereinstimmung mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde aus und können daher im standardisierten Verwaltungsvollzug sachgerecht bearbeitet werden. Zugleich wird die Verwaltung befähigt, Anträge, die unter die Ausschlusskriterien in Punkt 1 fallen oder den Bedingungen in Punkt 3 nicht entsprechen, eigenständig abzulehnen, um die Gleichbehandlung sicherzustellen und eine konsistente Entscheidungspraxis zu gewährleisten.

Vorhaben mit städtebaulicher Bedeutung oder größerer Komplexität berühren demgegenüber in besonderem Maße die kommunale Planungshoheit und die langfristige Stadtentwicklungsstrategie. Für diese Fälle ist eine politische Entscheidung erforderlich, weshalb die Zuständigkeit dem zuständigen Fachausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Digitalisierung übertragen wird. Dies gilt insbesondere für Vorhaben im Außenbereich, bei denen regelmäßig Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, den Freiraumschutz und die planerische Ordnung zu erwarten sind. Ist der nötige Beschluss der Zustimmung zeitlich nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist möglich, soll die Zustimmung zunächst fristwährend verweigert werden, um die Zustimmungsfiktion zu vermeiden.

Sollte ein Vorhaben von den beschlossenen Anwendungskriterien in Punkt 2 oder den Bedingungen für eine Zustimmung in Punkt 3 abweichen, aber eine städtebaulich vertretbare Siedlungsentwicklung gegeben sein, so kann eine Abweichung über eine Zustimmung durch den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Digitalisierung dennoch möglich sein. Ist der nötige Beschluss der Zustimmung zeitlich nicht in der gesetzlich vorgesehenen Frist möglich, soll die Zustimmung zunächst fristwährend verweigert werden, um die Zustimmungsfiktion zu vermeiden.

Auch die Zuständigkeit zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit einer Bauverpflichtung als Bedingung der Zustimmung gem. § 36a BauGB soll als laufendes Geschäft der Verwaltung eingeordnet und dem Bürgermeister übertragen werden.

Die Zustimmung nach § 36a BauGB stellt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung unter Beachtung der Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dar und unterliegt dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

5. Erfahrung/Evaluation

Die Verwaltung berichtet einmal im Jahr dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Digitalisierung zu Vorhaben im Zusammenhang mit dem Bau-Turbo und über die gemachten Erfahrungen. Auf dieser Grundlage sind eine zielgerichtete Ausgestaltung und gegebenenfalls Anpassung der aufgestellten Leinien zum Umgang mit dem Bau-Turbo möglich.